

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Ratten

Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2010
mit der eine Kanalabgabenordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.01.2011

GR-Beschluss vom 15.12.2010

1. Änderung: GR-Beschluss vom 27.05.2011, (gültig ab 16.06.2011)

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde RATTEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Ratten hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Ratten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,19.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.326.258,11, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 431.102,36 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.895.155,75 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 19.226,75 lfm zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4
Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einem zu entrichtenden Objektbetrag (Bereitstellungsgebühr) und einem variablen Betrag zusammen.

A.) Der Objektbetrag beträgt jährlich:

- 1.) pro privatem Haushalt € 150,-
- 2.) für Gewerbebetriebe mit bis zu 5 Dienstnehmern, sowie Objekte, die nicht dem Wohnen dienen € 150,-
- 3.) für Gewerbebetriebe mit 6 Dienstnehmern und mehr € 300,-

B.) Der variable Betrag ist nach Einwohnergleichwerten (EGW) zu entrichten, wobei 1 EGW jährlich € 55,00 entspricht.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Aufstellung ermittelt:

Erwachsene mit Haupt- oder Nebenwohnsitz	1 Erwachsener	=	1 EGW
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit Haupt- oder Nebenwohnsitz	1 Kind	=	0,5 EGW
Schüler, Kindergartenkinder; Lehrpersonen	1 Person	=	0,33 EGW
Dienstnehmer	1 Person	=	0,33 EGW
Sitzplätze in Gastzimmern (Schankräumen)	1 Sitzplatz	=	0,20 EGW
Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben	1 Nächtigung	=	1/365 EGW
Milchkammer	1 Milchkammer	=	0,67 EGW

C.) Für benützte Wohneinheiten ohne Personenmeldung ist der Objektbetrag zuzüglich 1 EGW zu entrichten.

D.) Für leer stehende Wohneinheiten ist der Objektbetrag zu entrichten.

- (3) Als Stichtage für die Festsetzung des Objektbetrages sowie für die EGW-Ermittlung werden der 01.01. und der 01.07. eines Jahres festgelegt. Änderungen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem technische Möglichkeit zur Benützung der öffentlichen Kanalanlage besteht.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Ratten vom 26.06.2009 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

(3) Die Änderung des § 4 Abs. 2 lit C.), die Ergänzung des § 4 Abs. 2 um lit D.) sowie die Ergänzung des § 4 um Abs. 3 tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 16.06.2011, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: